



Lübecker Motorboot-Club e.V.

Satzung
Stand 18.11.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein wurde am 10. April 1964 gegründet und führt den Namen

Lübecker Motorboot-Club e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck (VR 807 HL) eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Stander ist ein weißer Wimpel mit zwei waagerechten roten Streifen. In der Mitte ist ein schwarzes Steuerrad mit dem lüb'schen Adler und den Buchstaben LMC. Vereins- und Mützenzeichen ist eine verkleinerte Darstellung des Standers.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Grundsätze

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Maßnahmen zur körperlichen und geistigen Erholung seiner Mitglieder und im Besonderen der Jugend durch jegliche Art des Wassersports. Ein besonderes Anliegen ist die Erschließung von Gewässern, der Einsatz für Naturschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege sowie die Übernahme von Schutzaufgaben und die Sicherung bei allen Wassersportarten, insbesondere bei Regatten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle, beispielsweise Hafenmeisterei, Buchhaltung, Reinigungsaufgaben, Gartenpflege kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26aEStG erledigen lassen. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft wird erst nach einer 12monatigen Probezeit endgültig. In der Probezeit kann jederzeit von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt. Dieser kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Beiträge und Gebühren sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.
- b) Tod.
- c) Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins,
 - wegen Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts i.S.d. §45 StGB,
 - wegen Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - wegen nachhaltiger Störung des Vereinsfriedens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 4 Wochen und mit Angabe der Gründe schriftlich zu informieren und zu einer Stellungnahme aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Mitgliederbeirat zulässig; sie muss schriftlich und binnen 4 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. § 10 (1) gilt entsprechend.

d) eine Entscheidung gemäß § 3 (2).

(2) Stiftungen oder Spenden bleiben Eigentum des Vereins und können bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgefordert werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und Gebühren erhoben, die im Voraus zu entrichten sind. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres hierzu regelt die jeweils gültige Gebührenordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(3) Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Vorstand in Einzelfällen von der Gebührenordnung abweichende Gebühren festsetzen. Der Beschluss des Vorstands bedarf der Zustimmung des Mitgliederbeirats.

(4) Mit Zweidrittel-Mehrheit kann eine Mitgliederversammlung für außergewöhnliche Investitions- oder Instandhaltungsmaßnahmen Umlagen festsetzen, maximal jedoch für das einzelne Mitglied das Sechsfache des Jahresbeitrags.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder erwerben mit ihrer Mitgliedschaft Rechte wie z.B. die Nutzung der vereinseigenen Liegenschaften oder die Teilnahme am Vereinsleben.

Sie übernehmen aber auch Pflichten: Die Satzung und die Vereinsregeln, insbesondere die Hafensatzung, sind zu achten. Insbesondere sind die Mitgliedsbeiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten. Alle sind verpflichtet, gegenseitig Rücksicht zu üben, das Informationsangebot des Vereins zu nutzen und insgesamt den Vereinsfrieden zu wahren.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Vorstand das Mitglied abmahnen. Bleibt die Zuwiderhandlung bestehen, kann er gemäß § 4 (1) c) den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Mitgliederbeirat

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet in Präsenz statt. Ersatzweise kann sie aus zwingendem Grund (z.B. einem gesetzlichen Versammlungsverbot) als Onlineveranstaltung stattfinden.

(2) Mitgliederversammlungen sind

- a) ordentliche
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(3) Die Mitgliederversammlungen entscheiden über

- a) die Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
- b) die Entlastung des Vorstands und Bestätigung des Jahresabschlusses
- c) die Wahlen des Vorstands, des Mitgliederbeirats und der Kassenprüfer*innen,
- d) die Bestätigung der Syndika/des Syndikus
- e) die Gemeinschaftsarbeitsstunden,
- f) die Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- g) den Haushaltsplan
- h) die Satzung
- i) sonstige Anträge
- j) Angelegenheiten, die zwischen Vorstand und Mitgliederbeirat strittig sind und der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- k) den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien sowie Anlagevermögen, soweit deren Wert 25 Prozent der jährlichen Einnahmen aus Beiträgen und Gebühren übersteigt
- l) die Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden, die für die Interessen des Wassersports eintreten
- m) die Auflösung und Liquidation des Vereins

(4) Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Ersatzweise fällt dem Mitgliederbeirat diese Aufgabe zu, wenn kein handlungsfähiger Geschäftsführender Vorstand existiert. Eine schriftliche Einladung per Brief oder in der Vereinszeitschrift „Im Bugkorb“, ersatzweise aus zwingendem Grund über das Internet und per Aushang, gilt als ordnungsgemäße Einberufung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erforderlich macht oder die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Sollte eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein (weniger als ein Drittel aller Mitglieder ist anwesend), ist nach einer Unterbrechung von 30 Minuten erneut eine Versammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist.

(6) Eine Mitgliederversammlung mit dem Geschäftsbericht des Vorjahres sowie dem Haushaltsplan für das laufende Jahr ist im ersten Viertel eines jeden Kalenderjahres einzuberufen. Eine weitere findet im letzten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres statt.

(7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig ist. Zur Auflösung des Vereins bedarf es ebenfalls einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(9) Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können beraten, aber nicht beschlossen werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung lässt mit Stimmenmehrheit die Beschlussfassung zu. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins können jedoch ohne vorherige Bekanntmachung der Anträge mit genauem Wortlaut in der Einladung und ohne Nennung in der Tagesordnung nicht gefasst werden.

(10) Abstimmungen über Anträge erfolgen grundsätzlich in offener Form. Mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

(11) Wenn aus übergeordneten Gründen eine Mitgliederversammlung in Präsenz nicht möglich ist, können Abstimmungen und Wahlen auch schriftlich und/oder elektronisch durchgeführt werden. Die notwendigen Modalitäten werden vom Vorstand festgelegt.

(12) Die Ausübung des Stimmrechts kann einem anderen Mitglied schriftlich übertragen werden. Mehr als 2 Stimmen einschließlich seiner eigenen kann ein Mitglied nicht geltend machen. Insoweit findet § 38 BGB keine Anwendung.

(13) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das nicht aus besonderem Grund von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(14) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Versammlungsleitung
- c) Protokollführung
- d) Zahl der erschienenen Mitglieder und anwesenden Stimmen
- e) die Tagesordnung
- f) Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung

Das Protokoll ist zeitnah den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben, der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen und von dieser zu genehmigen.

Der Vorstand führt eine den Mitgliedern zugängliche Beschlussliste.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Schatzmeister(in)
- d) Fahrten sportleiter*in
- e) Presse- und Informationsleiter*in
- f) Umweltbeauftragte(r)
- g) Technische(r) Leiter*in
- h) Organisationsleiter*in

Die Mitglieder a) bis c) bilden den Geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein rechtswirksam.

(2) Jedes Vorstandsmitglied wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Mitglied bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl einer Nachfolge auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist eine Position nicht besetzt, kann der Vorstand eine kommissarische Besetzung vornehmen. Eine Neuwahl ist durch die nächste Mitgliederversammlung durchzuführen.

(4) Der Vorstand tagt regelmäßig und nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder einschließlich des/der 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Der Vorstand kann in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und von der Protokollführung sowie dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse, die über das laufende Kalenderjahr hinauswirken, sind den Mitgliedern in einer Beschlussliste zur Kenntnis zu geben.

(5) Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen Arbeitsbereich verantwortlich. Der Vorstand ist berechtigt, Warte für besondere Aufgabenbereiche zu benennen und sie als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

(6) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen (z.B. die Hafentordnung) erlassen.

(7) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

(8) Für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, deren Erlöse bzw. Kosten auf 5 Jahre gerechnet 25 Prozent der jährlichen Einnahmen aus Beiträgen und Gebühren übersteigt, ist die Zustimmung des Mitgliederbeirats einzuholen. Wenn diese Zustimmung nicht erfolgt, kann der Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen.

(9) Der Verein hat eine Syndika/einen Syndikus. Diese(r) wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt. Die Syndika/der Syndikus berät den Vorstand in allen Rechtsfragen und kann an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Mitgliederbeirat

(1) Über alle vereinsinternen Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern entscheidet ein Mitgliederbeirat. Ausgenommen hiervon ist die Einziehung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren. Sofern der Mitgliederbeirat Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstands nicht bestätigt, kann dieser die Mitgliederversammlung anrufen, die das Letztentscheidungsrecht hat. Der Beitritt zum Verein gilt gleichzeitig als Anerkennung von Schiedssprüchen des Mitgliederbeirats.

(2) Der Mitgliederbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglieder des Mitgliederbeirats sein. Die Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder ist eine Position nicht besetzt, kann der Mitgliederbeirat eine kommissarische Besetzung vornehmen. Eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit ist durch die nächste Mitgliederversammlung durchzuführen.

(4) Der Mitgliederbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des(r) Sprechers (in) den Ausschlag.

(5) Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

§ 11 Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine(n) Wahlleiter*in.

(2) Die Wahlleitung umfasst die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.

(3) Kandidaten*innen für die Wahl zum Vorstand und zum Mitgliederbeirat sollen ihre Kandidatur mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Mitgliederbeirat schriftlich oder elektronisch bekannt geben, damit die Mitglieder möglichst frühzeitig darüber informiert werden können. Gibt es für einzelne Positionen mehrere Kandidaten*innen, werden diese in einer Wahlliste nach alphabetischer Ordnung aufgenommen. Gibt es für eine Position keine Kandidaten*innen, wird gemäß § 9 (3) verfahren.

(4) Wahlen erfolgen mit Ausnahme der Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand grundsätzlich in offener Form. Mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann geheime Wahl beschlossen werden.

Die Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand sind geheim.

(5) Der oder die Kandidaten*innen werden von der Wahlleitung benannt und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Für die Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand ist im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in einem erforderlichen zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erforderlich. Bei mehreren Kandidaten*innen wird der zweite Wahlgang als Stichwahl unter den beiden Bestplatzierten durchgeführt.

Bei allen übrigen Wahlen entscheidet die relative Mehrheit. Bei Listenwahlen gelten die Bewerber*innen in der Reihenfolge ihrer erzielten Stimmen als gewählt.

§ 12 Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer*innen sowie eine Vertretung. Vorstandsmitglieder können das Amt des/der Kassenprüfer*innen nicht übernehmen. Die Kassenprüfer*innen haben die Geschäfte sachlich und rechnerisch zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung im 1. Quartal jedes Jahres Bericht zu erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Schatzmeisters*in und der übrigen Präsidiumsmitglieder.

Einmalige Wiederwahl in Folge ist zulässig; eine spätere erneute Wahl ist nicht ausgeschlossen.

§ 13 Stimmrechtsausschluss

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn zur Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein ansteht.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

Wer sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss von Vorstand und Mitgliederbeirat, der der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 15 Gemeinschaftsarbeiten

(1) Jedes Mitglied, das Bootseigner*in ist und dessen /deren Boot im Sommer oder Winter in vereinsgenutzten Häfen oder Geländen liegt, muss an den Gemeinschaftsarbeiten teilnehmen oder einen geeignete(n) Vertreter*in stellen. Die Gemeinschaftsarbeit dient dem Aufbau und dem Erhalt des Vereinseigentums und aller vom Verein genutzten Einrichtungen und Anlagen sowie der Ein- und Auslagerung der Boote.

(2) Die Anzahl der jährlichen Gemeinschaftsstunden bzw. der Betrag pro Stunde als Ersatz für nicht geleistete Stunden wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Wer die pro Jahr festgesetzten Stunden der Gemeinschaftsarbeit nicht ableistet, hat dafür ersatzweise den festgesetzten Betrag pro Stunde zu entrichten, der in der jeweils gültigen Gebührenordnung geregelt ist.

(3) Über die Pflicht hinausgehende Mehrstunden können auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden. Eine Auszahlung erfolgt nicht. Nicht geleistete Gemeinschaftsstunden können nach schriftlichem Antrag im folgenden Jahr nachgeholt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(4) Zur Vermeidung außergewöhnlicher Belastungen kann der Vorstand auf begründeten schriftlichen Antrag in Einzelfällen eine teilweise oder gänzliche Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Mitgliederbeirats.

(5) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können von der Gemeinschaftsarbeit oder von der Ersatzzahlung befreit werden. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 16 Versicherung

Jedes Mitglied, dessen Boot im vereinsgenutzten Hafen oder Gelände liegt, ist verpflichtet, für das Boot eine umfassende gültige Versicherung vorzuhalten. Diese muss die Gefahren Feuer, Bergung und Haftpflicht umfassen. Das Präsidium behält sich vor, den Versicherungsschutz nachweisen zu lassen. Für den Fall, dass der Nachweis binnen einer Frist von 14 Tagen nicht erbracht werden kann, ist das Boot unverzüglich und auf Kosten des Eigners/der Eignerin aus dem vereinsgenutzten Hafen oder Gelände zu entfernen.

§ 17 Liegeplätze

Die Vergabe von Liegeplätzen erfolgt durch den Vorstand. Die Vergabe erfolgt auf Antrag nach Dauer der Mitgliedschaft, den Bootseigenschaften und der Unterbringungsmöglichkeit.

§ 18 Haftungsausschluss

(1) Die Haftung aller Vorstandsmitglieder, besonderen Vertretern gemäß §30 BGB und mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitgliedern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter gemäß § 31 BGB.

(3) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins sowie durch Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 19 Datenschutzbestimmungen

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 (8) Satz 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt, wird der geschäftsführende Vorstand gemeinsam die Liquidation vertretungsberechtigt durchführen. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an den Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck.

§ 22 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der Vorstand beauftragt, diese Bestimmungen eigenhändig in der Satzung aufzunehmen oder zu ändern.

(2) Die Mitglieder sind vom Vorstand hierüber umgehend zu informieren.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister (13. März 2023) in Kraft. Die bisherige Satzung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.